

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- gemäß Verteiler –

Ausschließlich per E-Mail

Nachrichtlich:

Kommunale Landesverbände
Mecklenburg-Vorpommern

LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverband der Kindertagespflege
Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales

GEW

ver.di

Ausschließlich per E-Mail

Bearbeitet von: Johanna Ehlers

Telefon: 0385/588-9222

E-Mail: Johanna.Ehlers@sm.mv-
regierung.de

Az: 367-00000-2020/020-024

Schwerin, den 15.12.2020

Rundbrief Nr. 27/2020

Schutzphase vom 16.12.2020 bis 10.01.2021 in der Kindertagesförderung

Anlagen:

1. Erste Änderungsverordnung der Corona- Kindertagesförderungsverordnung vom 15.12.2020 nebst Begründung
2. Lesefassung Corona- Kindertagesförderungsverordnung vom 15.12.2020
3. Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in der Kindertagesförderung, Stand 15.12.2020
4. Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, Stand 15.12.2020 (Hygienehinweise)
5. Formular zur Erklärung der Reiserückkehr aus einem ausländischem Risikogebiet (§ 1 Absatz 1 Satz 4 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung), Stand 15.12.2020
6. Formular zur Gesundheitsbestätigung für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in der Kindertagesförderung – am ersten Tag der Förderung im Jahr 2021 abzugeben –, Stand 15.12.2020
7. Formular zur Abmeldung eines Kindes von der Kindertagesförderung während der Schutzphase vom 16.12.2020 bis zum 10.01.2021
8. Brief der Ministerin vom 14. Dezember 2020 an die Eltern

Hausanschrift:

Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124, 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: (0385) 588-0

Telefax: (0385) 588-9709

E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de

Internet: www.mv-regierung.de/sm

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den durch die Landesregierung verfügten Einschränkungen seit November konnte der exponentielle Anstieg der Infektionszahlen und eine Überlastung des Gesundheitssystems in Mecklenburg-Vorpommern verhindert werden. Damit dies nicht nur so bleibt, sondern die Infektionszahlen im Land sich wieder verringern, sollen in der die Zeit vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden. In allen Lebensbereichen sollen Kontakte auf das notwendige Minimum gesenkt werden.

Auch wenn das Infektionsgeschehen im Land zunimmt, sollen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen weiter geöffnet bleiben. Insbesondere in der Altersgruppe der Kinder bis zu 10 Jahren sind vergleichsweise geringe Infektionszahlen zu verzeichnen. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und nach den stets aktualisierten Inzidenzzahlen keine Infektionstreiber. Vergleichsweise kommt es in den Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern selten zu Folgefällen, wenn ein Kind in der Kindertageseinrichtung an COVID-19 erkrankt (vgl. <https://t1p.de/srny>). Dennoch sollen potenzielle Infektionsketten in und auf dem Weg in die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen weiter reduziert werden. Auf diese Weise soll bestmöglich für die Zeit nach dem 10. Januar 2021 beigetragen werden, damit keine Schließungen der Kindertageseinrichtungen erforderlich werden.

Während der **Schutzphase vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021** gelten folgende Änderungen für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in der Kindertagesförderung:

- 1. Eltern werden in dieser Zeit gebeten, die Kindertagesförderung nur in Anspruch zu nehmen, wenn sie die Betreuung ihrer Kinder nicht selbst oder im Familien- oder Freundeskreis sicherstellen können** (§ 1 Absatz 1 Satz 2 Corona-KiföVO M-V und Schreiben der Ministerin vom 14.12.2020). Während der Schutzphase bleiben die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen geöffnet. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung besteht. Die Betreuungszeiten werden nicht eingeschränkt. Durch den Appell an die Eltern soll die Zahl der Kontakte insbesondere in den Kindertageseinrichtungen reduziert werden.
- 2. Sofern Eltern die Kindertagesförderung nicht in Anspruch nehmen, sollen sie die Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegeperson entsprechend informieren** (§ 1 Absatz 1 Satz 3 Corona-KiföVO M-V). Dies dient einerseits für die Planung der Kindertageseinrichtungen, der statistischen Erfassung der Wirkung des Appells an die Eltern und auch dem Kinderschutz. Für die Abmeldung kann das Formular in der Anlage 7 verwendet werden.
- 3. Insbesondere während der Schutzphase wird empfohlen, Gruppen soweit wie möglich und ohne Einschränkung der Betreuungszeiten zu trennen. Es soll jedoch vermieden werden, neue Gruppen oder Teilbereiche in den Kindertageseinrichtungen zu bilden, die zu neuen Kontakten führen würden. Für die Arbeit in offenen und teiloffenen Gruppen gilt weiterhin § 1 Absatz 2 Corona-KiföVO M-V.**

4. **Am ersten Tag der Förderung im Jahr 2021 ist die Gesundheitsbestätigung (Anlage 6) erneut abzugeben.**
5. Während der Schutzphase wird empfohlen, zur Kontaktreduzierung möglichst keine **Eingewöhnung** durchzuführen (Nummer 7.2 der Hygienehinweise).

Aufgrund der Neufassung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung ist seit dem 28. November 2020 keine Erklärung mehr bei der **Reiserückkehr** aus einem besonders betroffenen Gebiet im Inland erforderlich. Aus diesem Grund wurde das Formular zur Erklärung der Reiserückkehr aus einem ausländischem Risikogebiet angepasst (Anlage 5 und Nummer 6.2 der Hygienehinweise).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Susanne Wollenteit